



## INFORMATION<sup>1</sup>

### Einfuhrzollkontingent gefrorenes Rindfleisch<sup>2</sup>

**Kontingent: 09.4003**

**Kontingentszeitraum: 1. Juli bis 30. Juni**

Die BLE erteilt für den o. g. Zeitraum Lizenzen für die zollbegünstigte Einfuhr (Wertzoll 20 %) von gefrorenem Rindfleisch des KN-Codes 0202 und Erzeugnisse des KN-Codes 0206 2991. Die folgende Zusammenfassung dient zur Information der Interessenten für die Beantragung von Lizenzen im Rahmen des aufgeführten Einfuhrzollkontingentes.

#### 1. Rechtsgrundlagen<sup>3</sup>

- 1.1. Delegierte Verordnung (EU) 2020/760 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Vorschriften für die Verwaltung von Einfuhr- und Ausfuhrzollkontingenten, für die eine Lizenzregelung gilt, sowie zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der Leistung von Sicherheiten im Rahmen der Verwaltung von Zollkontingenten (EU-ABl. vom 12.06.2020 L 185 S. 1).
- 1.2. Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 der Kommission vom 17. Dezember 2019 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) Nr. 1306/2013, (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) Nr. 510/2014 in Bezug auf das Verwaltungssystem für Zollkontingente mit Lizenzen (EU-ABl. vom 12.06.2020 L 185 S. 24).
- 1.3. Durchführungsverordnung (EU) 2016/1239 der Kommission vom 18. Mai 2016 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Bezug auf die Regelung über Ein- und Ausfuhrlicenzen (EU-ABl. vom 30.07.2016 L 206 S. 44).
- 1.4. Delegierte Verordnung (EU) 2016/1237 der Kommission vom 18. Mai 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Durchführungsbestimmungen für die Regelung über Ein- und Ausfuhrlicenzen und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Vorschriften über die Freigabe und den Verfall der für solche Lizenzen geleisteten Sicherheiten sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2535/2001, (EG) Nr. 1342/2003, (EG) Nr. 2336/2003, (EG) Nr. 951/2006, (EG) Nr. 341/2007 und (EG) Nr. 382/2008 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2390/98, (EG) Nr. 1345/2005, (EG) Nr. 376/2008 und (EG) Nr. 507/2008 der Kommission (EU-ABl. vom 30.07.2016 L 206 S. 1).

#### 2. Antragsvoraussetzungen

- 2.1. Grundsätzlich kann jede in Deutschland niedergelassene natürliche oder juristische Person eine Einfuhrlizenz beantragen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
  - sie ist kein Zollagent oder Zollvertreter eines Antragstellers.
  - ihr wurde eine EORI-Nummer zugeteilt.
  - sie ist mit einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer im deutschen Umsatzsteuerregister eingetragen und wird umsatzsteuerlich veranlagt.
  - sie stellt – mit Ausnahme des Novembers (s. a. Nummer 3.1.) – maximal einen Antrag pro Monat und KN-Code. Reicht sie mehr als einen Antrag mit gleichem KN-Code ein, so ist keiner der für das Zollkontingent eingereichten Anträge zulässig und es verfällt die geleistete Sicherheit.

<sup>1</sup> Diese Information beinhaltet eine unverbindliche Zusammenfassung der Bestimmungen aus den angeführten Rechtsgrundlagen. Rechtlich verbindlich sind lediglich die jeweils geltenden Fassungen der entsprechenden Rechtsgrundlagen.

<sup>2</sup> „Gefrorenes Fleisch“ ist Fleisch, das sich zum Zeitpunkt des Eingangs ins Zollgebiet der Union im gefrorenen Zustand befindet und eine Kerntemperatur von -12 °C oder weniger aufweist.

<sup>3</sup> [Verordnungen der EU können über die Suchfunktion des Amtsblatts gefunden werden.](#)



- 2.2. Für die Beantragung ist eine Referenzmenge nachzuweisen. Diese errechnet sich aus der im Jahreszeitraum vom 01. April bis 31. März vor der Beantragung, zum zollrechtlich freien Verkehr in der Union überlassenen Mengen an gefrorenem Rindfleisch der KN-Codes 0202 und 0206 29 91, welches aus einem beliebigen Drittland – mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs – stammt. Die Referenzmenge eines Marktteilnehmers darf 15% der Menge, die im jeweiligen Zollkontingentszeitraum für das betreffende Zollkontingent verfügbar ist, nicht übersteigen. Aktuell beträgt die maximale Referenzmenge 6.559.800 kg.

### 3. Antragszeitraum und -mengen

- 3.1. Die Lizenzanträge können jeweils vom 1. bis 7. Juni gestellt werden. Solange die Gesamtmenge des Kontingents nicht ausgeschöpft wird, können in den Folgemonaten – mit Ausnahme des Dezembers – jeweils vom 01. bis 07. Lizenzen beantragt werden. Anstelle einer Beantragung im Dezember können Lizenzen ggf. vom 23. – 30. November beantragt werden.

Als Tag der Beantragung gilt immer der Arbeitstag an dem der Antrag vor 13:00 Uhr vollständig bei der BLE vorliegt; wobei an bundeseinheitlichen Feiertagen sowie Feiertagen in Nordrhein-Westfalen keine Beantragung von Lizenzen möglich ist. Die Antragsfristen verschieben sich ggf. auf den vorhergehenden Arbeitstag. Die erforderliche Sicherheit und die vorgesehenen Nachweise müssen ebenfalls im Original innerhalb der vorgenannten Fristen bei der BLE vorliegen.

- 3.2. Die zulässige Höchstmenge, für die pro Monat insgesamt Anträge gestellt werden, darf nicht höher sein, als die gemäß Nummer 2.2 nachgewiesene Referenzmenge oder die ggf. noch zur Verfügung stehende Kontingentsmenge. Überschreitet die beantragte Menge die zulässige Höchstmenge, wird der Antrag bzw. werden die Anträge abgelehnt.

### 4. Lizenzanträge und Formerfordernisse

- 4.1. Bei der Beantragung und dem Ausfüllen des Lizenzantrags sind die allgemeinen Regelungen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1237 und der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1239 zu beachten. Siehe hierzu auch die Erläuterungen, die in den [Allgemeinen Informationen über Ein- und Ausfuhrlicenzen für landwirtschaftliche Erzeugnisse der BLE](#) aufgeführt sind.
- 4.2. Jeder Antrag bezieht sich auf einen vollständigen achtstelligen KN-Code.
- 4.3. Abweichend von den allgemeinen Regelungen ist im Lizenzantrag in Feld 20 einzutragen „Kontingentsnummer 09.4003 – 20% Wertzollsatz“

### 5. Nachweise

- 5.1. Die Nachweise über die Referenzmengen, die Niederlassung, die EORI-Nummer und die Eintragung des Antragstellers im Mehrwert- bzw. Umsatzsteuerregister sind gemäß den [Informationen zur Nachweisführung und Lizenzbeantragung im Rahmen von Einfuhrzollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß Delegierten Verordnung \(EU\) 2020/760](#) zu führen.
- 5.2. Mit der Einreichung des ersten Antrags für den Kontingentszeitraum ist eine ausführliche und detaillierte Auflistung über die eingereichten Nachweise gemäß dem Muster in [Anlage 3](#) vorzulegen. In dieser Auflistung sind zu jedem als Nachweis vorgelegten Zolldokument folgende Angaben zu machen:
- Art der Nachweise,
  - der Bezugszeitraum (12 Monats-Nachweiszeitraum),
  - Identifikationsnummer/Zollregistriernummer (ATC-Nr., VAB-Nr. etc.) des Dokuments,
  - KN-Code auf das sich das Dokument bezieht,
  - das Ursprungsland,
  - Datum der Zollabfertigung (nicht das der Erstellung/Beglaubigung des Dokuments),
  - einzelne Warenmenge in kg, die nachgewiesen werden soll und auf die sich das Zolldokument bezieht; soweit sich eine Nachweismenge aus verschiedenen Teilmengen zusammensetzt, sind die einzelnen Teilmengen zu Kontrollzwecken in der Auflistung jeweils separat aufzuführen,



- sofern enthalten, die zum Zolldokument passende Rechnungs- Nr. und
  - ggf. die Einfuhrlizenz-Nr.
- 5.3. Die Auflistung der Nachweise ist zusätzlich in geeigneter Weise (bevorzugt als Excel-Datei) an die BLE (Adresse: [lizenzen@ble.de](mailto:lizenzen@ble.de)) zu übermitteln.
- 5.4. Wurden bestimmte Referenzmengen-/Handelsnachweise bereits im Rahmen anderer Kontingentregelungen der BLE vorgelegt, ist im Anschreiben auf die entsprechende Regelung zu verweisen und die Nachweise sind in der Auflistung konkret zu bezeichnen.
- 5.5. Die BLE behält sich vor, in Einzelfällen gegebenenfalls zusätzliche Nachweise anzufordern, die im Rahmen der Antragstellung vorzulegen sind.
- 5.6. Nachweise, die den genannten Anforderungen nicht entsprechen, werden nicht akzeptiert.

## 6. Stellung der Sicherheit

- 6.1. Die Gültigkeit des Lizenzantrages ist von der Stellung einer Sicherheit abhängig. Sie beträgt  
6 EUR/100 kg Eigengewicht ohne Knochen<sup>4</sup>
- 6.2. Die Sicherheit ist entsprechend den [Allgemeinen Informationen über Ein- und Ausfuhrlicenzen für landwirtschaftliche Erzeugnisse](#), Buchstabe B. 4, zu leisten.
- 6.3. Bei Übersendung einer Einzelbürgschaft ist im Betreff  
„Gefrorenes Rindfleisch, Referat Lizenzen“  
anzugeben. Im Falle einer Barsicherheit ist diese Angabe als Überweisungszweck einzutragen.

## 7. Erteilung und Gültigkeitsdauer der Lizenz

- 7.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt, als verfügbar sind, so setzt die Europäische Kommission einen einheitlichen Zuteilungskoeffizienten fest und gibt ihn auf der Internetseite [Einfuhren in die Europäische Union über Zollkontingente](#) bekannt. Danach erfolgt die Erteilung der Lizenzen.
- 7.2. Die Einfuhrlizenzen haben eine Gültigkeit bis 30.06. des Folgejahres.

## 8. Übertragung der Rechte

Die Übertragung der Rechte ist zulässig. Die Pflichten aus der Lizenz verbleiben jedoch bei dem Antragsteller und Inhaber der Lizenz.

## 9. Zusätzliche Informationen

Die zurückzugebende Lizenz muss spätestens 60 Kalendertage nach dem letzten Tag der Gültigkeitsdauer bei der BLE eingegangen sein (Art. 14 Durchführungsverordnung (EU) 2016/1239), ansonsten verfällt die Sicherheit gemäß den jeweiligen Bestimmungen.

Für etwaige Rückfragen steht Ihnen unsere Sachbearbeiterinnen unter Telefon 0228/6845 - App. -3771 oder -3872 bzw. Telefax-Nr. - 030/18106845-3624 oder [lizenzen@ble.de](mailto:lizenzen@ble.de) zur Verfügung.

---

<sup>4</sup> 100 kg Fleisch mit Knochen entsprechen 77 kg Fleisch ohne Knochen.



- Muster -

Anlage 3

### Aufstellung von Nachweisen für die Antragstellung im Rahmen von Kontingenten

#### Antragsteller:

(Firma/Name, Anschrift und,  
zuständiger Ansprechpartner)

#### BLE-ZESTA-Nr.:

Zur Anerkennung unserer Antragstellung vom ..... im Rahmen des Einfuhrkontingents ..... (Kontingent-Nr.) legen wir für den nachzuweisenden Zeitraum vom ..... bis ..... die in der folgenden Aufstellung aufgeführten Dokumente vor. Die Aufstellung umfasst insgesamt ..... Seiten. Die verbindliche Vorlage der Nachweise bestätige/n ich/wir mit der unten geleisteten Unterschrift.

Referenzmenge

Handelsnachweise

**Übersicht Zolldokumente**     Einfuhr     Ausfuhr (zutreffendes bitte ankreuzen)

lfd. Nr.	Identifikations-Nr. des Zolldokuments (ATC, VAB etc.)	KN-Code	Land	Datum (Zollabfertigung)	Nettomenge* (kg)	Rechnungs-Nr.	Lizenz-Nr. (falls vorhanden)	Bemerkung
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								
11								
12								

\* Bitte hier die einzelnen (Teil-)Mengen separat auführen, auch wenn sie eine gemeinsame Abfertigung betreffen

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift + Firmenstempel